

84. Unterliegt die Auslegung der in einem Adjudikationsurteile enthaltenen Subhastationsbedingungen der Nachprüfung des Revisionsrichters? Rechtliche Natur des Adjudikationsurteiles.

VII. Civilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1899 i. S. B. (Rl.) w. Schf. (Bekl.) Rep. VIa. 106/99.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Grundstücke der Parteien liegen an einem zur Ableitung von Wasser zu Zwecken des Bleichens und Flößens aus dem Leerbache dienenden Graben, und zwar das Grundstück des Beklagten vor dem des Klägers. Der Beklagte hat in dem an seinem Grundstücke vorüberführenden Teile des Grabens ein Wehr eingesetzt, durch dessen Benutzung der Kläger sich in seinen Rechten verletzt wähnt. Er stützt seine Ansprüche auf einen Adjudikationsbescheid vom Jahre 1842, durch welchen die Rechte der beiden Grundstücke an diesem Graben geordnet werden sollten. Er hat daher gegen den Beklagten dahin geklagt, daß dieser entgegen jener Bestimmung keine Veränderungen an dem Graben vornehmen dürfe.

Der erste Richter hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben, der zweite Richter aber den Beklagten nur für nicht berechtigt erklärt, solche Änderungen vorzunehmen, durch welche der Wiese des Klägers verhältnismäßig weniger Wasser zugeführt wird, als der des Beklagten.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die angegriffene Entscheidung ruht lediglich auf der Auslegung der Verkaufsbedingungen, unter denen die beiden in Betracht kommenden, im Eigentum der Parteien befindlichen Grundstücke im Jahre 1842 nach dem Tode des Kaufmanns Joseph B., in dessen Hand sie damals vereinigt gewesen waren, in der auf Antrag der Erben zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastation an die beiden Ersterher im Abjudikationsurteile zugeschlagen sind. Gesetzliche Auslegungsregeln hat der Berufungsrichter bei dieser Auslegung nicht verletzt; auch prozessuale Verstöße haften dem Verfahren des Berufungsrichters nicht an. Die Revision hat auch nach keiner von beiden Richtungen Ausstellungen erhoben; sie macht allein geltend, die von dem Berufungsrichter getroffene Auslegung sei nach dem Inhalte der Verkaufsbedingungen unrichtig; diese müßten anders verstanden werden, als wie der Berufungsrichter sie verstanden habe, und zwar in einem von der Revision geltend gemachten, bestimmten, ihr günstigen Sinne.

Dieser Ausführung kann von dem Revisionsrichter nicht näher getreten werden. Es handelt sich hier um die thatsächliche Frage, in welchem Sinne die bei jener Subhastation Beteiligten, d. i. die Subhastationsinteressenten, der Subhastationsrichter und der Ersterher, die Verkaufsbedingungen gewollt und aufgefaßt haben. Dies stellt der Berufungsrichter fest. . . . Es bestehen auch keine Zweifel über die rechtlichen Wirkungen der Verkaufsbedingungen, wenn der vom Berufungsrichter festgestellte Sinn der thatsächlich richtige ist. Dann ist das Rechtsverhältnis der Parteien bezüglich der Benutzung des fraglichen Zuleitungsgrabens und des in ihm vorhandenen Wassers rechtlich so geordnet, wie der Berufungsrichter angenommen hat. Eine Gesetzesverletzung (§ 511 C.P.D.) liegt also nicht vor.

Der Revisionskläger hat sich diesen Erwägungen gegenüber, die ihm selbst nicht verborgen geblieben sind, zur Rechtfertigung der Zulässigkeit seines Angriffes darauf berufen, daß die Verkaufsbedingungen in einem Abjudikationsurteil enthalten seien, und daß der Sinn von Urteilen nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes auch von dem Revisionsrichter nachzuprüfen und frei zu würdigen sei. Diese Ausführung ist nicht haltbar. Der in Bezug genommene Grundsatz ist allerdings von dem Reichsgericht aufgestellt worden (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 7 S. 351, Bd. 13 S. 404) und befindet sich

in stetiger Übung, er kann aber in dem vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Der V. Civilsenat des Reichsgerichtes hat bereits in einer Entscheidung vom Jahre 1881,

Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 1122,

unter Bezugnahme auf § 524 C.P.D. ausgesprochen, daß die Auslegung eines Zuschlagsurteils durch den Berufungsrichter für den Revisionsrichter maßgebend sei. Die Entscheidung des II. Civilsenates (Bd. 7 S. 351 a. a. D.), in welcher zuerst dem Grundsatz Ausdruck gegeben ist, daß der Revisionsrichter den Sinn von Urteilen frei prüfen könne, stammt allerdings aus späterer Zeit (1882). Sie steht jedoch mit der ersterwähnten Entscheidung nicht in Widerspruch; denn das Zuschlagsurteil gehört nicht zu den Urteilen, welche das Reichsgericht bei dem Grundsatz, daß es Urteile selbst auslegen könne, im Auge gehabt hat.

Dieser Grundsatz betrifft vielmehr lediglich solche Urteile, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen sind und in welchen über streitige Ansprüche und Rechtsverhältnisse entschieden wird. Das ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß das mehrerwähnte, in Frage grundlegende Urteil des II. Civilsenates die wesentliche Grundlage des aufgestellten Grundsatzes in der Erwägung findet, daß „ohne solche freie Prüfung (des Revisionsrichters) die Rechtskraft der Urteile desjenigen vollen Schutzes entbehren würde, welchen sie im Interesse einer geordneten Rechtspflege beanspruchen könne und welcher ihr nach dem Willen des Gesetzes gewährt werden solle“. Hierbei ist selbstverständlich nicht an die formelle Rechtskraft, die ja auch bei anderen gerichtlichen Akten und nicht nur bei wirklichen Urteilen eintritt, sondern an die materielle gedacht. Was diese aber anlangt, so muß, um sie richtig beurteilen zu können, der Richter erstens untersuchen, welches Rechtsverhältnis den Gegenstand des früheren Rechtsstreites gebildet hat, und zweitens ermitteln, welche Entscheidung darüber der frühere Richter getroffen hat. Er muß dabei dessen Gedankengängen nachgehen, namentlich verfolgen, wie jener die festgestellten Thatsachen unter die in Betracht kommenden Rechtsregeln und Rechtsgrundsätze untergeordnet hat, und darnach feststellen, zu welchem rechtlichen Ergebnisse der frühere Richter gelangt ist und welchen rechtlichen Sinn dessen Urteil hat. Es ist einleuchtend, daß

dies eine andere Thätigkeit ist als die rein thatfächliche Feststellung, welchen Vertragswillen die Parteien bei Abschluß eines Vertrages gehabt haben.

Ganz wesentlich verschieden von diesen Urteilen über streitige Rechtsansprüche und Rechtsverhältnisse ist das sogenannte Zuschlagsurteil.

Es bedarf hier keines Eingehens auf die Streitfrage, welche rechtliche Natur die Subhastation hat und welche Stellung insbesondere der Subhastationsrichter dabei einnimmt, ob also, wenigstens im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes, auf Grund des § 340 XI. I. Tit. 11, wie die gemeine Meinung und mit ihr das frühere Obertribunal und das Reichsgericht angenommen haben,¹ die Subhastation ein mit dem Abschlusse der Versteigerungsverhandlung hinsichtlich der Willensübereinstimmung der Parteien vollendet gewordenen Kaufgeschäft darstellt, welches der Subhastationsrichter durch Erteilung des Zuschlages, sei es nur mit deklaratorischer, sei es nach den Umständen auch mit konstitutiver Wirkung, bestätigt, oder ob hier, wie andere meinen,² überhaupt ein Privatrechtsgeschäft nicht vorliegt, sondern der Subhastationsrichter kraft seiner öffentlichen Aufgabe und Gewalt in Gewährung exekutiven Rechtsschutzes dem Subhastaten das Eigentum an dem subhastierten Grundstück nimmt und es dem Ersteher verleiht.

Auf jeden Fall übt der Subhastationsrichter mit der Erteilung des Zuschlages nicht einen Akt der Rechtsprechung, sondern den einer rechtsverwaltenden Thätigkeit aus. Wie wenig wesentlich für die wahre rechtliche Natur dieses Aktes die Form ist, in welcher er sich vollzieht, zeigt ein Blick auf die manigfaltige Gestaltung dieser Form in den verschiedenen Rechtsgebieten.

Im Bereiche des gemeinen Rechtes erfolgte die formelle Bestätigung des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nach erteiltem Zuschlag durch Ausfertigung eines „Zuschlagscheines“ oder „Abjudikationsbriefes“.

¹ Vgl. Jaedel, Zwangsvollstreckung (3. Aufl.) S. 328; Künzel bei Gruchot Bd. 28 S. 285; F. Rassow, daselbst Bd. 35 S. 360; Präjudizien-Sammlung des Obertribunals Bd. 1 S. 54; Entsch. des Obertrib. Bd. 33 S. 266; Striethorst, Archiv Bd. 78 S. 257, Bd. 78 S. 17; Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 7 S. 271, Bd. 19 S. 325; Gruchot Bd. 24 S. 770, Bd. 42 S. 1076.

² Dernburg, Privatrecht Bd. 1 § 343; Koch u. Fischer, Zwangsvollstreckung (3. Aufl.) S. 27; Förster-Eccius (7. Aufl.) Bd. 1 § 130 Nr. 2a (Note 43).

Vgl. Claproth, Einleitung in den bürgerlichen Prozeß Bd. 2 § 421 (4. Aufl. S. 789); Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses § 271 (13. Aufl. S. 566); Bayer, Vorträge über den ordentlichen Civilprozeß § 334 (10. Aufl. S. 1115).

Nach Art. 714 Code de procéd. soll solches durch eine mit der Urteilsformel versehene Abschrift der Verkaufsbedingungen geschehen und in Übereinstimmung hiermit schrieb § 53 der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1882 vor, daß das von dem Friedensrichter aufzunehmende Protokoll über die Licitation die Stelle eines Abjudikationsurteiles vertreten und zu diesem Zwecke in der für Urteile verordneten executorischen Form ausgefertigt werden solle. In ähnlicher Weise wird in Rheinhessen der Zuschlag durch das Versteigerungsprotokoll bewirkt. In Württemberg und Mecklenburg ergeht ein Zuschlagsbescheid, in Sachsen ein den Zuschlag aussprechender Beschluß des Vollstreckungsgerichtes u. s. w.

Vgl. die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (ausgearbeitet von einer vom Bundesrat einberufenen Kommission) 1889 S. 117.

Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bestimmte § 58 Tit. 52 Tl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, daß der Zuschlag durch ein „Abjudikationsurteil“ ausgesprochen werden solle. Dieses „Abjudikationsurteil“ (§§ 58. 59. 60), welches die Gerichtsordnung unterschiedslos an anderen Stellen (§§ 42. 61. 62 a. a. D.) auch als „Abjudikationsbescheid“ bezeichnet, war nach ausdrücklicher Bestimmung der Gerichtsordnung (§ 60) mit keinem Rechtsmittel anfechtbar. Indes gab es doch nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in den §§ 347 bis 351 Tl. I. Tit. 11 eine auf die im § 348 a. a. D. angegebenen Formmängel gestützte und auf Aufhebung des Vertrages gerichtete Widerrufsklage, die in Gestalt eines Antrages bei der vorgesetzten Behörde des Gerichts, von welchem der Zuschlag erteilt war, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage anzubringen war und nur dem verkaufenden Teile oder dem, der sonst ein rechtsbegründetes Interesse nachwies, nicht aber dem Käufer zustand. Dagegen fand die Nullitätsklage nach Maßgabe des Tit. 16 Tl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung gegen Abjudikationsurteile nicht statt; wenigstens wurde sie vom Obertribunal versagt, und zwar auf Grund der Er-

wägung, daß „der Gesetzgeber bei den Vorschriften von Nullitätsklagen im Tit. 16 A. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung offenbar nur Prozesse über Rechtsstreitigkeiten im Sinne gehabt habe und Abjudikationsbescheide den in Rechtsstreitigkeiten ergangenen Erkenntnissen nicht gleich zu achten seien“.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 223. 224.

Jene Bestimmung der Gerichtsordnung über die Unanfechtbarkeit der Abjudikationsurteile durch ein Rechtsmittel wurde durch § 7 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde geändert und hierdurch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Abjudikationsurteile eingeführt. Durch Art. 2 der Deklaration zu dieser Verordnung vom 6. April 1839 wurden, unter gleichzeitiger Aufhebung der Widerrufsklage aus den §§ 347 flg. A. O. R. I. 11, gewisse nähere Vorschriften hierüber erteilt, sodaß späterhin die Nichtigkeitsklage und bei einem Wert des Beschwerdegegenstandes unter 50 Thlr. der Rekurs die einzigen Rechtsmittel gegen Abjudikationsurteile bildeten.

Vgl. Hartmann, Die preussische Subhastationsgesetzgebung (1861) S. 162 Note 2.

In der damaligen Gesetzgebung wurden „Abjudikationserkenntnis“ und „Abjudikationsbescheid“ als gleichbedeutend behandelt; von jenem redeten die Verordnungen vom 14. Dezember 1833, die Deklaration vom 6. April 1839 und die Verordnung über freiwillige Subhastationen vom selbigen Tage, von diesem die Verordnung vom 4. März 1884 über den Subhastationsprozeß (§ 16) und die Verordnung vom 8. Mai 1838. Der Gesetzgeber war sich aber damals dessen klar bewußt, daß es sich in Wirklichkeit nur um die Form des Erkenntnisses handle, und daß der Abjudikationsbescheid nicht das Wesen eines solchen in sich trage. In dieser Beziehung ist kennzeichnend, daß im § 24 des Entwurfes zu der Verordnung vom 4. März 1834 die Vorschrift wegen Abfassung des Abjudikationsbescheides aufgehoben und an dessen Stelle die Ausfertigung der über die Versteigerung und die Kaufgelberbelegung aufgenommenen Verhandlung gesetzt war. Bei Beratung des Entwurfes wurde es jedoch für zweckmäßig erachtet, die Bestätigung des Kaufes in Form eines Erkenntnisses beizubehalten, weil dadurch allein eine sorgfältige Prüfung der Regelmäßigkeit des Verfahrens möglich gemacht werde.

Vgl. Hartmann, a. a. D. S. 5.

In der Litteratur machte sich indes später eine Richtung geltend, welche „die Adjudicatoria“ für „ein wirkliches Erkenntnis“ erklärte,

vgl. die eingehende Darlegung in der Jurist. Wochenschr. 1845 S. 500,

und in ihr nicht nur der Form, sondern auch „der rechtlichen Wirkung nach“ ein Erkenntnis sah.

Vgl. Hartmann, a. a. D. S. 153.

Diese Ansicht fand eine wesentliche Stütze darin, daß das Obertribunal in seinen Entscheidungen dem Adjudikationserkenntnis die Bedeutung eines Subikates beilegte,

vgl. z. B. Entsch. des Obertrib. Bd. 10 S. 157,

und aus dieser „Subikatsnatur“ auch Folgerungen zog.

Als Niederschlag jener Auffassung ist anzusehen, daß in der im Justizministerialblatt von 1860 veröffentlichten Begründung zu einem die Nichtigkeitsbeschwerde betreffenden Gesetzentwurf als Grund für die Beibehaltung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikationserkenntnisse angeführt wurde, diese hätten „die Natur eines eigentlichen Urteils“ (a. a. D. S. 212); auch wurde in den Motiven zum Entwurf einer Prozeßordnung für den preussischen Staat vom Jahre 1864 zum § 1215, welcher die Erteilung des Zuschlags durch Urteil vorschrieb, der von einigen Seiten angeregte Gedanke, das Zuschlagsurteil als eine überflüssige und anomale Institution abzuschaffen, sogar für eine äußerst gefährliche Neuerung erklärt (a. a. D. S. 290).

Erst in der Begründung zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869 wurde wieder mit Schärfe und Klarheit zum Ausdruck gebracht, daß der Subhastationsrichter nicht die Stellung des Prozeßrichters habe, und daß es sich bei dem Adjudikationsurteil in Wahrheit nicht um ein Urteil handle, auch eingeräumt, daß eine Notwendigkeit, das richterliche Anerkenntnis, es sei ein Kaufvertrag zustande gekommen, in der Form des Urteils auszusprechen, nicht obwalte. Wenn dennoch diese Form aufrecht erhalten wurde, so waren dafür gewisse praktische Gesichtspunkte maßgebend.

Vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1869 Bd. 1 S. 672 (Aktenstück Nr. 71).

Auch das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 hat die Ur-

teilsform noch beibehalten; die Motive des Gesetzes lassen indes klar erkennen,

vgl. Kreck u. Fischer, Kommentar Note 5 zu §§ 81—83, 3. Aufl. S. 304,

daß ihre Verfasser das Urteil über den Zuschlag als das angesehen haben, was es in Wirklichkeit ist, nämlich nicht als ein Urteil, sondern als einen Beschluß im Sinne der Civilprozeßordnung. Mit Recht sprechen deshalb Kreck u. Fischer, a. a. O. S. 305, diesem Urteil auch die materielle Rechtskraft im Sinne des § 293 ab und betonen, daß die erheblichen materiellen Rechtswirkungen, die das Zuschlagsurteil hat, ganz anderer Natur sind, als diejenigen, welche unter der *res judicata* begriffen werden. Mit der bisherigen Form des Urteils, die übrigens auch in einer Reihe anderer deutscher Staaten bestand,

vgl. Motive zu dem im Jahr 1889 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, S. 117,

hat erst das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 gebrochen, indem es die Zuschlagserteilung durch Beschluß stattfinden läßt (§ 82).

Der vorstehende Überblick über die Verschiedenartigkeit der Formen, in denen der Zuschlag beziehungsweise die richterliche Bestätigung des abgeschlossenen Kaufgeschäftes zum Ausdruck gebracht wird, sowie die Entwicklung der Vorschriften und Anschauungen, die in Bezug hierauf im landrechtlichen Gebiete herrschend gewesen sind, hat bereits zur Genüge das Wesen des Zuschlagsauspruches des Richters zu Tage treten lassen. Im Gegensatz gegen den Spruch des Richters in Rechtsstreitigkeiten, der sich als ein Erkenntnisakt darstellt und bei dem der Wille des Richters nur insofern in Betracht kommt, als er darauf gerichtet ist, daß das vorhandene und als vorhanden gefundene und deklarirte Recht zwischen den Parteien auch Geltung haben soll, kennzeichnet sich der Zuschlag als ein Willensakt des Richters, und zwar, da er einen bestehenden Rechtszustand ändert und einen neuen schafft, als ein konstitutiver Willensakt. Dieser Wille des Richters muß daher mit dem Vertragswillen der Parteien in Parallele gestellt werden. Die Form des Urteils, in die jener Willensakt gekleidet ist, kann ihm seine wahre rechtliche Natur nicht nehmen; sie ist und bleibt Form.

Der Grund, weshalb dieser tiefgreifende Unterschied zwischen dem Adjudikationsurteil und dem in einer Rechtsstreitigkeit ergangenen Urteil zeitweise verbunkelt erscheint, liegt darin, daß der Subhastationsrichter allerdings auch in die Lage kommen kann, eine gewisse „erkennende“ und „entscheidende“ Thätigkeit zu üben, dann nämlich, wenn Einwendungen in Bezug auf das Verfahren erhoben werden, es sich also z. B. fragt, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, ob dieser oder jener zum Bieten zugelassen, ob und welche Kaution zu bestellen ist u. s. w.

Diese Thätigkeit ist indes ebenfalls von der des Spruchrichters verschieden. Der Subhastationsrichter muß, bevor er den ihm obliegenden Willensakt vornimmt, selbstverständlich prüfen und sich darüber schlüssig machen, ob die gesetzlichen Erfordernisse dafür vorliegen. Seine im Adjudikationsurteil getroffene Entscheidung über etwa erhobene Einwendungen hat daher keine andere Bedeutung als die der Feststellung, daß jene Erfordernisse vorhanden sind, und daß die Bedenken und Einwände, die in Bezug hierauf geltend gemacht sind, nicht begründet und beachtlich sind und die Abgabe seiner Willenserklärung nicht zu hindern vermögen. Eine Gleichstellung einer solchen Entscheidung mit der über streitige materielle Rechtsansprüche ist ausgeschlossen, und höchstens könnte an eine gewisse Analogie mit der Entscheidung des Spruchrichters über streitige Prozeßvoraussetzungen gedacht werden, eine Analogie, die indes nicht geeignet wäre, das Adjudikationsurteil zu einem wirklichen Urteil zu stempeln.

Was nun im besonderen den Rechtszustand unter der Herrschaft der im Jahr 1842 — d. i. zur Zeit des Erlasses des in Frage stehenden Adjudikationsurteils — geltenden Vorschriften betrifft, so war man allerdings in der Theorie darüber einig, daß der Subhastationsrichter über streitige materielle Ansprüche, insbesondere über Eigentums- und sonstige materielle Ansprüche, die die Subhastation zu hindern geeignet waren, nicht zu entscheiden befugt sei, sondern daß solche vielmehr zum besonderen Verfahren, und zwar auf den Weg der Prinzipalintervention zu verweisen seien, und daß bis zu deren endgültiger Entscheidung das Subhastationsverfahren zu sistieren sei.

Vgl. Hartmann, a. a. D. S. 65. 152. 154 flg.; Meyer (Obertribunalsrat), Die preussische Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung (1854) S. 72.

Im wesentlichen stand auch das Obertribunal auf diesem Standpunkt.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 5 S. 12, Bd. 7 S. 82.

Indes herrschte in der Praxis eine erhebliche und viel beklagte Unklarheit und Verwirrung bezüglich dieser Unterscheidung,

vgl. Hartmann, Meyer a. a. D., Motive zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869, a. a. D. S. 673,

und es mag daher sein, daß in jener Zeit manche Abjudikationsurteile erlassen sind, in denen über materielle Ansprüche entschieden ist.

Um ein solches Urteil handelt es sich aber hier nicht, es kann daher auch dahingestellt bleiben, wie ein solches zu behandeln wäre. Hier steht vielmehr ein ohne Streit zum Zweck der Erbenauseinandersetzung erlassenes Abjudikationsurteil und darin der Punkt zur Frage, welchen Sinn die Beteiligten mit den im Abjudikationsurteil angegebenen Verkaufsbedingungen verbunden haben, unter denen die Grundstücke der Parteien den damaligen Erstehern zugeschlagen sind.

Aus den dargelegten Gründen erscheint das Revisionsgericht nicht berufen, die hierauf bezügliche, reine thatächliche Feststellung des Berufungsrichters nachzuprüfen.

Vgl. auch die Entsch. des V. Civilsenats vom 21. Januar 1891, Jurist. Wochenschr. 1891 S. 127 Abs. 27, die sich anscheinend in ähnlichen Bahnen bewegt.

Daß die rechtliche Tragweite und Bedeutung des in Abjudikationsurteilen bekundeten Willens der Beteiligten (der Subhastationsinteressenten, des Subhastationsrichters, des Erstehers) der freien Beurteilung des Revisionsrichters unterworfen ist, ist selbstverständlich, kommt hier aber nicht in Betracht, weil über diesen Punkt in der gegenwärtigen Sache kein Streit herrscht."